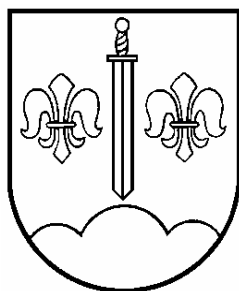


Amtsblatt der Gemeinde Stemwede



Stemwede, den 13. April 2017

Jahrgang 2017, Nr. 6

Sonderausgabe

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede

- 25 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede
- 26 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14.05.2017
- 27 Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 14.05.2017

B Sonstige Bekanntmachungen

- 28 Bekanntmachung des Landkreises Osnabrück über die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 07.04.2017 für das Vorhaben der Firma HKS GmbH, Vor dem Rheintor 17, 49459 Rees, Boden in der Form von Kies in der Gemeinde Bohmte, Gemarkung Schwege, Flur 25, Flurstücke 15-44, 46-56 abzubauen

25 **Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe
des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede**

Nr. 7

Redaktionsschluss 05.05.2017

Ausgabe 08.05.2017

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14.05.2017**

- I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Stemwede wird in der Zeit vom 24.04.2017 bis 28.04.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt in der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede-Levern, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

- II. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
III. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 28.04.2017 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Stemwede, Der Bürgermeister, Ordnung und Soziales, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede-Levern, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.04.2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlkreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

- V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
1. jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

- VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12.05.2017, 18.00 Uhr, beim (der) Bürgermeister(in) (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

- VII. Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigelegt:
- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
 - ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
 - ein amtlicher, mit der Anschrift des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin versehener roter Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Bürgermeisterin/von dem Bürgermeister der Gemeinde auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen darf nur durch die vom Wahlberechtigten benannte Person abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in den Wahlscheinantrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Stemwede, 11. April 2017

Der Bürgermeister
gez. Kai Abrusatz

27

Amtliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung

Am 14. Mai 2017 findet die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.04.2017 bis 23.04.2017 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

1. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
2. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.
3. Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
4. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser. Hat der Kreiswahlvorschlag ein Kennwort, so ist anstelle der Bezeichnung „Parteilos“ das Kennwort angegeben. Bei dem Kreiswahlvorschlag einer Wählergruppe wird anstelle der Bezeichnung „Partei-

los“ der Name der Wählergruppe angegeben. Rechts von der Bezeichnung der Partei oder der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler/die Wählerin gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/ welcher Bewerberin sie gelten soll

und seine/ihre Zweitstimme in der Weise,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b. durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stemwede, 11. April 2017

Der Bürgermeister
gez. Kai Abruszat

28

Bekanntmachung

Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 07.04.2017 für das Vorhaben der Firma HKS GmbH, Vor dem Rheintor 17, 49459 Rees, Boden in der Form von Kies in der Gemeinde Bohmte, Gemarkung Schwege, Flur 25, Flurstücke 15-44, 46-56 abzubauen

Der Landkreis Osnabrück hat am **07.04.2017** den geänderten Plan der Firma HKS GmbH, gerichtet auf einen auf diversen Flurstücken der Flur 25 in der Gemarkung Schwege, Gemeinde Bohmte, beabsichtigten Kiesabbau, nach §§ 68 und 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 109 Nieders. Wassergesetz (NWG) in der zzt. gültigen Fassung festgestellt.

Eine Ausfertigung des mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Beschlusses und des festgestellten Plans liegen in der Zeit vom **25.04.2017 bis zum 08.05.2017** bei der Gemeinde Bohmte, der Gemeinde Bad Essen, der Gemeinde Ostercappeln, der Gemeinde Stemwede, der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, der Stadt Damme und beim Landkreis Osnabrück zu jedermanns Einsicht aus.

Zu den Antragsunterlagen, die zur Einsichtnahme ausgelegt werden, gehören folgende Unterlagen:

- Planfeststellungsbeschluss vom 27.12.2011

- Ergänzungsbescheide vom 11.06.2012, 05.11.2014 und 07.08.2015
 - Änderungsantrag vom 14.10.2016 (Ordner 5) mit der Ergänzung vom 12.01.2017
- Die ursprünglichen Planunterlagen, die die bereits ergangenen Bescheide betreffen (Ordner 1-4), können unter

http://service.lkos.de/fd7/HKS_Planunterlagen.zip

eingesehen werden.

Für die Einsichtnahme bitte ich um vorherige telefonische Terminabsprache:
Gemeinde Bohmte, Bremerstr. 4, 49163 Bohmte, Telefon: 05471-8080, Sprechzeiten:
Mo.-Fr. 8:00-12:00 Uhr und Do. 14:00-18:00 Uhr

Gemeinde Bad Essen, Lindenstr. 41/43, 49152 Bad Essen, Telefon 05472-4010,
Sprechzeiten: Mo.-Fr. 8:00-12:00 Uhr, Mo.-Mi. 14:00-16:00 Uhr und Do. 14:00-18:00 Uhr

Gemeinde Ostercappeln, Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln, Telefon: 05473-92020, Sprechzeiten:
Mo.-Fr. 8:30-12:00 Uhr, Do. 14:00-18:00 Uhr und 1. Sa. im Monat 10:00-12:00 Uhr

Gemeinde Stemwede, Buchhofstr. 13, 32351 Stemwede, Telefon: 05745-788990,
Sprechzeiten: Mo.-Fr. 8:30-12:00 Uhr, Mo. und Mi. 14:00-16:00 Uhr und Do. 14:00-18:00 Uhr

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Küsterstr. 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden, Telefon
05493-98710, Sprechzeiten: Mo.-Fr. 8:00-12:00 Uhr und Di. und Fr. 14:00-16:00 Uhr

Stadt Damme, Mühlenstr. 18, 49401 Damme, Telefon 05491-6620, Sprechzeiten:
Mo.-Fr. 8:30-12:30 Uhr, Mo.-Mi. 14:00-16:00 Uhr und Do. 14:00-18:00 Uhr

Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, Raum 4028, Sprechzeiten:
Mo.-Fr. 8:00-13:00 Uhr, Do. 08:00-17:30 Uhr, (Herr Schlüter, Tel.: 0541/ 5014628)

Mit Ablauf der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen - bisher nicht bekannten - Betroffenen als zugestellt.

Osnabrück, den 07.04.2017

Az.: 7.67.11.03.08-22 Schl L. S.

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
- Fachdienst Umwelt -
Im Auftrag
gez. Schlüter

Herausgeber und Druck: Der Bürgermeister der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede

Das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede erscheint in der Regel einmal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Stemwede in Stemwede-Levern, Buchhofstraße 13 und 17. Außerdem kann das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede im Internet der Gemeinde Stemwede unter www.stemwede.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung werden jährlich die entstandenen Portokosten erhoben. Bestellung für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten (Telefon 0 57 45 / 7 88 99 – 0).